# SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN

## " Tarnewitzer Huk "

### Teil A - Planzeichnung , M 1:500

**Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung ( PlanzV ) vom 18.12.1990 ( BGBl. 1991 I S. 58 )**

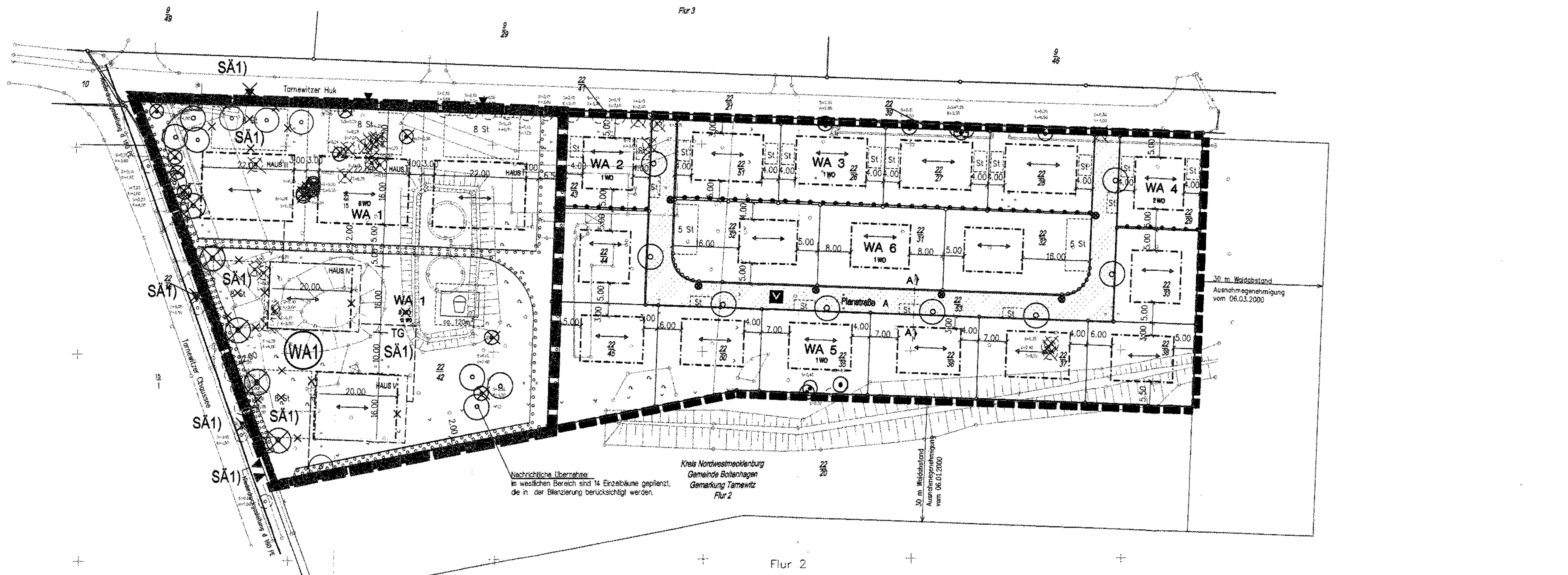


### Festsetzung im Änderungsbereich gemäß Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16

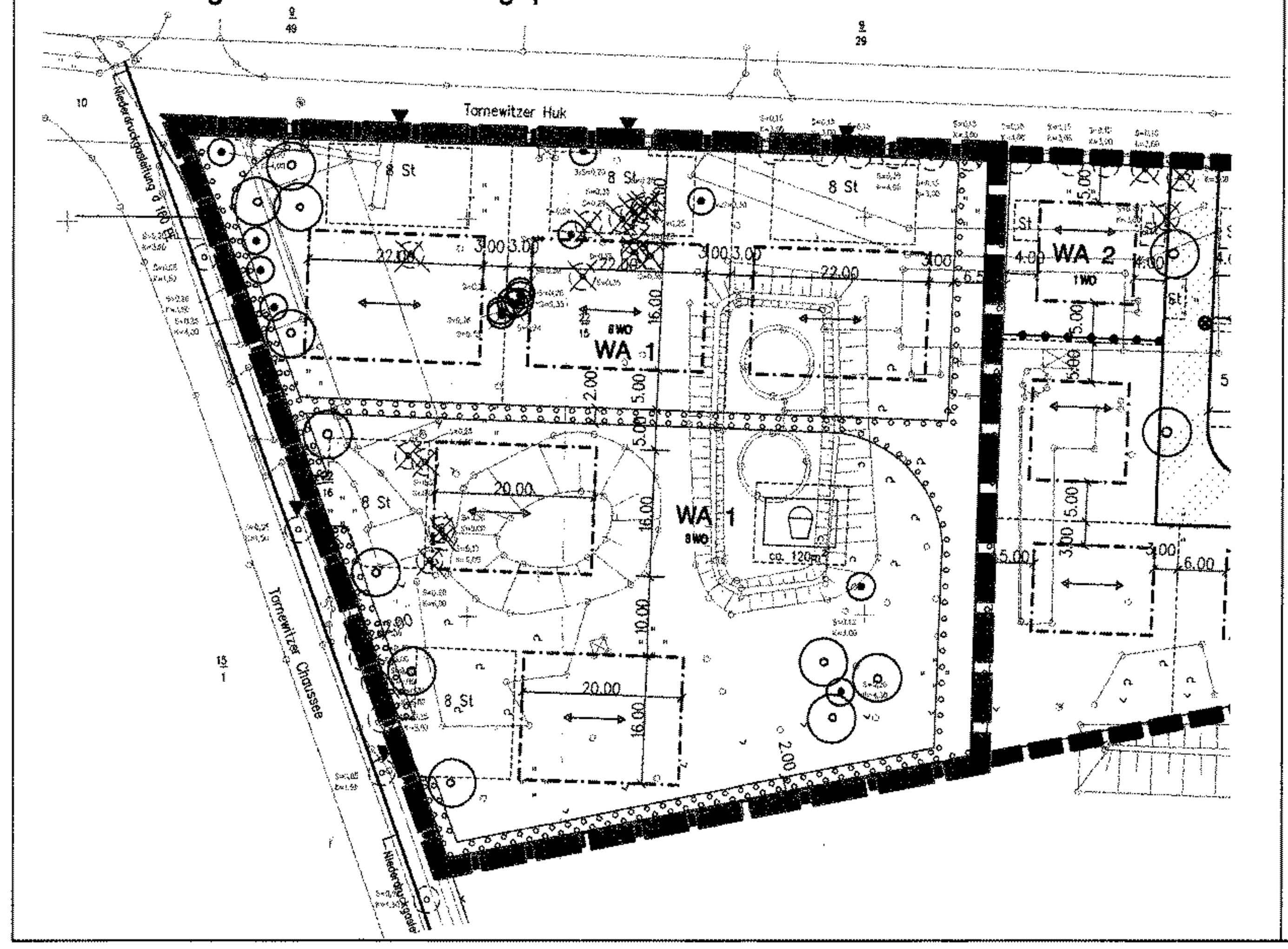


SÄ1)

| WA 1 HAUS I/ HAUS II | II |
| --- | --- |
| 0.25 | (0.5) |
| ED | SD,KWD,WD DN 30°- 40° |
| o | TH=7,00m FH=13,00m |

| WA 2 - 3 | II |
| --- | --- |
| 0.25 | (0.5) |
| ED | SD,KWD DN 35°- 45° |
| o | TH=4,50m FH=10,00m |

| WA 4 | I |
| --- | --- |
| 0.25 | |
| E | SD,KWD DN 35°- 45° |
| o | TH=3,50m FH=8,00m |

SÄ1)

| WA 1 HAUS III / HAUS IV / HAUS V | III |
| --- | --- |
| 0.25 | (0.55) |
| ED | SD,KWD,WD DN 30°- 40° |
| o | TH=7,00m FH=13,00m |

| WA 5-6 | I |
| --- | --- |
| 0.25 | |
| E | SD,KWD DN 35°- 45° |
| o | TH=3,50m FH=8,00m |

Straßenquerschnitt A–A

M 1 : 100

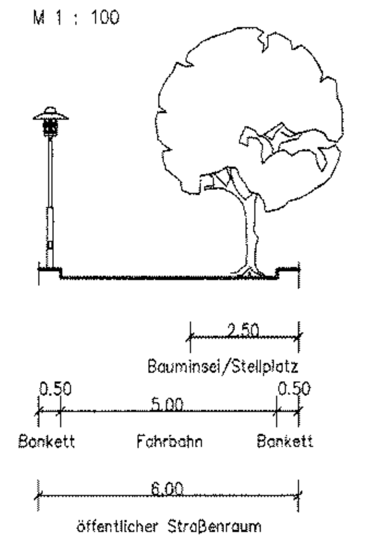


## Zeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung**

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 2 WO — Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

**Maß der baulichen Nutzung**

- (0.5) — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 0,5 (§ 20 BauNVO)
- 0.25 — Grundflächenzahl(GRZ) , z.B. 0,25 (§ 19 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß , z.B. II (§ 20 BauNVO)
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)
- SD,KWD,WD — Satteldach,Krüppelwalmdach,Walmdach (örtliche Bauvorschriften)
- DN — Dachneigung
- ←→ — Hauptfirstrichtung

**Bauweise , Baugrenzen**

- o — offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

**Verkehrsflächen**

- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- V — Verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche gemäß § 42 (4a) StVO )
- ▼ — Einfahrt (§ 9 (1) 11 BauGB)

**Planungen , Nutzungsregelungen , Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ (1) 25a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

**Sonstige Planzeichen**

- Umgrenzung von Flächen für Spielplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)
- 5 St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)
- SÄ1) TG — Tiefgarage unter Haus III/ IV/ V (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- SÄ1) Grenze des räumlichen Geltunmgsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)

**Darstellung ohne Normcharakter**

- vorhandene Flurstücksgrenze
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- 22/42 — Nummer des Flurstückes
- zu entfernender Baum
- Straßenlampe
- SÄ1) HAUS I — Kennzeichnung der Häuser im WA I- Gebiet, z.B. Haus I
- SÄ1) — Kennzeichnung von Änderungen gemäß Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes

### Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

1. Dächer

Für die Hauptdächer sind die festgesetzten Formen des Satteldaches mit einem Neigungswinkel der entsprechenden Nutzungsschablone zulässig. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. Dachsteinen in den Farben rot – rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachgauben sind mind. 0,50m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

2. Außenwände

zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig
- für Doppelhäuser ist nur eine einheitliche architektonische Gestaltung bei Verwendung einheitlicher Dach- und Außenwandmaterialien, auch hinsichtlich der Farbgebung. zulässig.

nicht zulässig sind:
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen und Carports

Abweichend von der Dachneigung des Hauptdaches sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Falle darf auch ein von der Dacheindeckung des Hauptdaches abweichendes Material verwendet werden.
zulässiges Material bei Garagen: wie Hauptgebäude, verputzte Fertigteilgaragen
zulässiges Material bei Carports: Holz

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decken auszubilden.

SÄ1) 6. Festsetzung zu Bußgeldern

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und kann mit Bußgeld geahndet werden.

## Teil B - Textl. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Ausschluß von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis einschließlich WA6 sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr.3–5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO

In den WA1 bis einschließlich WA6 darf die zulässige Grundfläche durch
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche , durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bis zu 50% überschritten werden.

SÄ1) 2.3 Nichtanrechnung von Garagengeschossen auf die Geschossfläche

Garagengeschosse oder ihre Baumasse in Wohngebäuden sind nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse (Geschossflächenzahl) anzurechnen (§ 21a Abs. 1 BauNVO). Garagengeschosse bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche gemäß § 21a Abs. 1 BauNVO unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 BauNVO).

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Gemäß § 23 (3) BauNVO

ist ein Vortreten von Gebäudeteilen ( wie z. B. durch Erker , Balkone , Windfänge a. ä.) vor die Baugrenze bis zu einem Drittel der jeweiligen Gebäudebreite und in einer Tiefe von maximal 1,00m zulässig.

3.2 Gemäß § 23 (5) BauNVO

sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.

3.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO

dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht , unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor Garagen , um maximal 1,50m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze / Carports.

4. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die Planstraße A ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsberuhigter Bereich – gemäß § 42 (4a) StVO festgesetzt.

5. Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Die festgesetzte Fläche für den Spielplatz ist für das allgemeine Wohngebiet WA1 bestimmt.

6. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr.6 BauGB

SÄ1) Die Zahl der zulässigen Wohnungen innerhalb des Baugebietes ist wie folgt beschränkt:
WA 1 – acht Wohnungen pro Wohngebäude in den Häusern: Haus I / Haus II
WA 1 – zwölf Wohnungen pro Wohngebäude in den Häusern: Haus III / Haus IV / Haus V
WA 4 – zwei Wohnungen pro Wohngebäude
WA 2,3,5 und 6 – eine Wohnung pro Wohngebäude

7. Planungen , Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) Nr. 20 , 25 und (6) BauGB als Ersatzmaßnahmen im Sinne § 1a (3) BauGB

7.1 Nach § 9 (1) 25a BauGB wird für den Bebauungsplan festgesetzt , daß für die gemäß Pflanzgebot anzupflanzenden Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzliste in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind.
Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN-Normen zu pflanzen.
Die Pflanzungen sind dauernd zu unterhalten , bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

7.2 Bäume
Auf den in der Planzeichnung , Teil A , festgesetzten Standorten entlang der Planstraße A und entlang der Tarnewitzer Chaussee auf privaten Flächen ist je ein heimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten ( Stammumfang 14–16 cm in 1,30m ü. OFG). Geringfügige Abweichungen des Pflanzabstandes bis zu 1,50m sind zulässig , soweit sie sich aus der Berücksichtigung der Lage von Grundstückszufahrten und anderer technischer Notwendigkeiten ergeben.

7.3 Pflanzstreifen
Die in der Planzeichnung , Teil A , festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als ein- bzw. dreireihige Hecken aus heimischen Gehölzen entsprechend Pflanzliste und Pflanzschema zu bepflanzen.

7.4 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr.25b BauGB
Die in der Planzeichnung , Teil A , für den Erhalt gekennzeichneten Bäume sind dauernd zu erhalten.

SÄ1) 7.5 Als Ersatz für jeden zu fällenden Baum sind zwei neue Bäume zu pflanzen.
Im Bereich der 1. Änderung sind 22 Baumpflanzungen vorzunehmen.
Weitere 40 Bäume sind als Ersatzpflanzung außerhalb des Plangebietes zu pflanzen. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag.

7.6 Sonstige Bepflanzungen
Die nicht überbauberen Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und fachgerecht zu begrünen.

7.7 Als heimische Gehölze gelten:

| Sträucher: | | Bäume: | |
| --- | --- | --- | --- |
| –Weißdorn | Crataegus monogyna | –Feldahorn | Acer campestre |
| –Schlehe | Prunus spinosa | –Birke | Betula pendula |
| –Pfaffenhütchen | Euonymus europaea | –Hainbuche | Carpinus betulus |
| –Hundsrose | Rosa canina | –Eberesche | Sorbus aucuparia |
| –Holunder | Sambucus nigra | | |
| PFLANZGROSSE : | 60 – 100 cm | PFLANZGROSSE : | 150 – 200 cm |

**Textliche Hinweise**

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg zu informieren. In diesem Falle ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens verpflichtet.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gemäß § 34 LNatG M-V ist die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März zulässig.

Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind die Forderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

In Erfüllung der Auflagen aus der Genehmigung vom 11. August 2000 wurde der B-Plan in folgenden Punkten geändert :

1. Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wurde in Übereinstimmung mit der Planzeichnung gebracht (WA 1 – WA 6 ).
2. Die Abgrenzung der WA-Gebiete hinsichtlich des Maßes der Nutzung erfolgte mit dem Planzeichen Nr. 15.14 der Planzeichenverordnung 1990 zwischen WA 2 und WA 5, WA 4 und WA 5, WA 3 und WA 6.
3. Die Begründung wurde mit den Änderungen in Übereinstimmung gebracht.

Boltenhagen, den 22.10.2000 — Der Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Boltenhagen

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 "TARNEWITZER HUK"
GEMÄß PAR. 10 I. VERB. MIT PAR. 13 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I.S. 2414 sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I.S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S.468, ber. in GVOBl. S.612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des LBauO vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) die Gesetze gelten jeweils in letzter rechtsgültiger Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 8.12.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Tarnewitzer Huk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 vom 27.1.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am 9/10.4.2005 und in den "LN" am 9.4.2005 erfolgt.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.5.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
5. Die Gemeindevertretung hat am 22.3.2005 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
6. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 18.5.2005 bis zum 20.6.2005 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am 9/10.4.2005 und in den "LN" am 9.4.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.5.2005 über die öffentliche Auslegung informiert.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
7. Der katastermäßige Bestand am 16.01.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Grevesmühlen, den 07.08.2006 (Stempel) [Unterschrift] ~~im Auftrag~~, Unterschrift
8. Die Gemeindevertretung hat die zum Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 8.12.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, wurden am 8.12.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 8.12.2005 gebilligt.
   Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.2005 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.
    Ostseebad Boltenhagen, den 16.2.06 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin
11. Die Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.3.06 in OZ/LN ortsüblich erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 17.3.06 in Kraft getreten.
    Ostseebad Boltenhagen, den 15.8.06 (Siegel) i.V. [Unterschrift] Bürgermeisterin

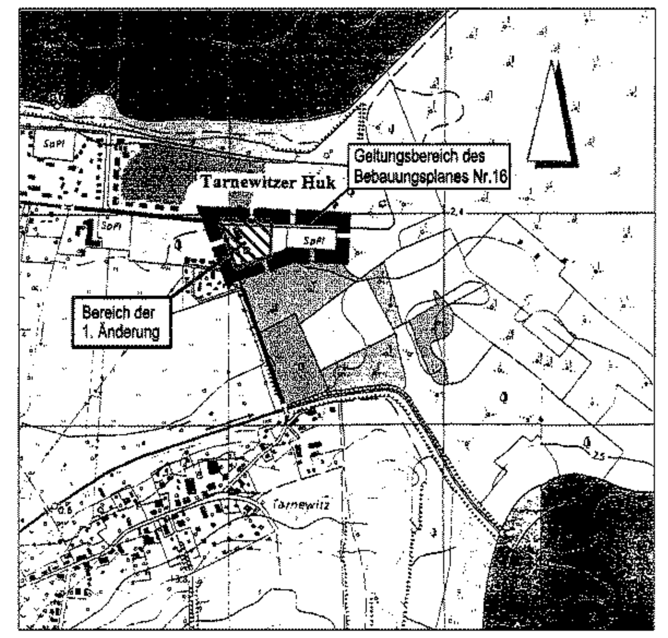


Übersichtsplan M 1 : 10 000

# SATZUNG

### ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN "Tarnewitzer Huk"

Planungsstand: 08.12.2005

SATZUNG



Landkreis Nordwestmecklenburg Geodatenzentrum